

## ***Informationsblatt zu Students At Risk und dem StAR-Stipendium 2***

---

---

*Über uns 2*

---

---

*Wer kann ein StAR-Stipendium erhalten? 3*

---

---

*Folgende Punkte sind dabei zu beachten 4*

---

---

*Nominierungsverfahren 5*

---

---

*Auswahlverfahren 7*

---

---

*Das StAR-Stipendium 8*

---

---

*Unterstützungsleistungen durch den VSS für StAR-Stipendiat:innen 11*

# Informationsblatt zu Students At Risk und dem StAR-Stipendium

Das Students at Risk (StAR) Programm unterstützt mit einem Stipendium in der Schweiz Studierende, denen im Herkunfts- oder Aufenthaltsland das Recht auf Bildung verweigert oder erschwert wird.

## Über uns

Das Programm Students at Risk (StAR) zielt darauf ab, gefährdeten Studierenden weltweit, denen im Herkunfts- oder Aufenthaltsland das Recht auf Bildung verweigert oder erschwert wird, eine Möglichkeit zu bieten, ihr Studium in der Schweiz aufzunehmen oder zu vollenden. Die Idee von StAR wurde 2012 in Norwegen von zwei Studierendenorganisationen SAIH und NSO lanciert. Deutschland folgte 2021 mit dem „Hilde Domin-Programm“ mit einer ähnlichen Idee.

Mit dem Projekt des Verbands Schweizer Studierendenschaften (VSS) leistet nun auch die Schweiz einen Beitrag für die internationale Freiheit der Lehre und Forschung. Es ergänzt das bereits bestehende Projekt „Scholars at Risk“, welches sich auf Postdocs fokussiert. Die Pilotphase des Projekts startete im Januar 2025 und dauert bis Ende 2027. In dieser Zeitspanne soll ersten Studierenden ermöglicht werden über das StAR-Programm ein Studium in der Schweiz aufzunehmen oder zu vollenden.

Für gefährdete Studierende soll durch das StAR-Programm eine sichere Umgebung geschaffen werden, die es ihnen ermöglicht, ihr Studium abzuschliessen und ihr Recht auf Bildung wahrzunehmen. Mit einem universitären Abschluss und einem internationalen Netzwerk sind Studierende gut auf ihre berufliche Zukunft vorbereitet

und können somit einen wertvollen gesellschaftlichen Beitrag in ihren Herkunftsländern leisten.

## Wer kann ein StAR-Stipendium erhalten?

Bewerber:innen müssen für den Erhalt eines StAR-Stipendiums folgende kumulative Kriterien erfüllen:

1. Student:in: Kandidat:innen müssen potenzielle Studierende (Bachelor- oder Masterlevel) oder Doktorierende sein<sup>1</sup>.
2. At Risk: Gefährdung oder Verunmöglichung der Fortsetzung des Studiums im Herkunfts- oder Aufenthaltsland:
  - aufgrund eines Einsatzes für Grund- oder Menschenrechte
  - aufgrund der Angehörigkeit einer marginalisierten Gruppe oder
  - aufgrund anderer äusserer Faktoren, die eine sichere Vollendung des Studiums faktisch verunmöglichen oder erheblich erschweren.

---

<sup>1</sup> Mit «potenziell Studierenden» ist gemeint, dass Bewerber:innen Bildungsnachweise brauchen, um einen Bachelor- Master oder Doktoratsstudium anzufangen und somit die jeweiligen Zulassungsbedingungen der Schweizer Hochschulen erfüllen.

## Folgende Punkte sind dabei zu beachten

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Studierendenstatus | Der nötige Abschluss für das gewünschte Studium muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Zulassungsfrist vorgewiesen werden. Die Förderung eines zweiten Abschlusses (d.h. ein zweiter Bachelor-, Master- oder Doktoratssabschluss) ist nicht vorgesehen.                                                                                                                                            |
| Herkunftsland      | Personen aus Herkunfts- oder Drittländern, in denen bestimmte Gruppen aufgrund politischer Repressalien vom Recht auf Bildung ausgeschlossen werden oder in denen allgemeine Gewalt den Zugang zu Bildung stark eingeschränkt, können sich bewerben. Studierende, die bereits in einem Land leben, in dem ihr Recht auf Bildung gewährleistet ist, sind grundsätzlich nicht stipendienberechtigt. |
| Sprachkenntnisse   | Die Bewerbenden müssen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um zum gewünschten Studium in der Schweiz zugelassen zu werden <sup>2</sup> .                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Gefährdung         | Die Bewerber:innen müssen nachweislich einer Gefährdung unterliegen, welche ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer marginalisierten Gruppe, ihres politischen oder                                                                                                                                                                                                                           |

<sup>2</sup> Grundsätzlich ein B2/C1-Niveau in der Unterrichtssprache. Die genauen Anforderungen sind jedoch je nach Studiengang unterschiedlich und können auf der Seite der Hochschule/des Instituts nachgeschaut werden.

|                |                                                                                                                                                                                  |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | gesellschaftlichen Engagements oder aufgrund anderer externer Faktoren faktisch im Herkunfts- oder Aufenthaltsland das Recht auf Bildung verunmöglicht oder erheblich erschwert. |
| Reisedokumente | Die Bewerber:innen müssen gültige Reisedokumente (Reisepass o.ä.) besitzen, die die Einreise in die Schweiz ermöglichen.                                                         |

## Nominierungsverfahren

Bisher erfolgte die Auswahl der StAR-Stipendiat:innen über einen offenen Bewerbungsprozess: Studierende konnten sich selbst bewerben. Um den administrativen Aufwand zu reduzieren, eine bessere Vorprüfung und Begleitung der Kandidat:innen zu gewährleisten, können sich Studierende ab 2026 nicht mehr selbst auf ein StAR-Stipendium bewerben, sondern müssen nominiert werden. Folgende Ziele werden dabei verfolgt:

- Sicherstellung einer qualifizierten Vorprüfung der Kandidat:innen
- Fokus auf Studierende mit nachgewiesener Gefährdungslage
- Vorprüfung der Zulassungsfähigkeit zum Studium
- Einbindung der nominierenden Stellen/Personen
- Einbindung der Hochschulen

## Nominierende Stellen

- Rechtlich anerkannte Organisationen mit Sitz in der Schweiz (internationale Organisationen, NGOs oder Vereine)
- Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz

Eine Verbindung mit Schweizer Hochschulen ist von Vorteil.

## Verfahren

### *Schritt 1: Nominierung*

Die nominierende Organisation/Person beurteilt, ob der oder die Student:in die Kriterien für den Erhalt eines StAR-Stipendiums erfüllt und reicht folgende Unterlagen ein:

- Unterschriebenes Nominierungsformular mit den nötigen Anhängen
- Unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Nachweis der Unterstützung der nominierten Studierenden.

### *Schritt 2: Vorprüfung*

Der VSS prüft die eingereichten Nominierungen auf:

- Vollständigkeit der Unterlagen
- Formelle Kriterien des Programms

Die vollständigen Dossiers werden an die Mitglieder der Zulassungsstellen weitergeleitet.

### *Schritt 3: Studienfähigkeit*

Liegt keine offizielle Zulassungsbestätigung einer Schweizer Hochschule vor, beurteilen Mitglieder von universitären Zulassungsstellen auf Basis der eingereichten Unterlagen die Zulassungsfähigkeit der Kandidat:innen für das gewünschte Studium.

Die Vorprüfung stellt nicht eine Garantie auf eine spätere Zulassung zum gewünschten Studium dar. Sie dient ausschliesslich als Entscheidungsgrundlage für die Expert:innen im Rahmen des Auswahlverfahrens.

- Kandidat:innen, bei denen eine Zulassung voraussichtlich nicht möglich ist, werden nicht weiter berücksichtigt; die nominierende Stelle/Person wird entsprechend informiert.
- Die Nominierungsunterlagen der Kandidat:innen mit potenzieller Zulassungsperspektive werden an die Mitglieder der Auswahlkommission weitergeleitet. Spezifische Rückmeldungen der Zulassungsstellen,

beispielsweise zu fehlenden Dokumenten, werden den nominierenden Stellen bzw. Personen mitgeteilt.

## Auswahlverfahren

Vollständige Bewerbungen werden vertraulich an unabhängige Expert:innen aus den Bereichen der Hochschule, der Migration und der Menschenrechte weitergeleitet. An einer Auswahlkommission werden die Nominierungen einzeln geprüft und über die Vergabe der Stipendien entschieden. Die Priorisierung erfolgt unter Berücksichtigung der Risikosituation, der Hochschulzulassung und Praktikabilitätsfragen zum Visumserhalt und des Unterstützungsnetzwerks. Die effektive Auszahlung des Stipendiums ist auch nach der Auswahl weiterhin an die Aufnahme an einer Schweizer Hochschule und an die Möglichkeit der legalen Einreise in die Schweiz geknüpft. Expert:innen beachten bei der Auswahl folgende Punkte:

1. Dringlichkeit der Situation: Die individuelle Gefährdungslage wird analysiert. Dabei wird berücksichtigt, ob sich die Person in einer akuten Bedrohungssituation befindet, etwa durch politische Repressalien, Gewalt oder strukturelle Ausschlüsse im Herkunfts- oder Aufenthaltsland. Fehlende oder eingeschränkte Bildungsperspektiven sind zentraler Bestandteil der Dringlichkeitsanalyse.
2. Mehrdimensionale Gefährdung: Diskriminierungskategorien wie Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung oder Behinderung können die Vulnerabilität zusätzlich verstärken. Diese intersektionalen Aspekte fliessen in die Bewertung der Schutzbedürftigkeit mit ein.
3. Hochschulzulassung: Entscheidend ist, ob das angestrebte Bildungsziel nachvollziehbar formuliert und realistisch erreichbar ist. Dazu zählen die geplante Studienrichtung, Sprachkenntnisse, akademische Vorbildung (z. B. bereits erworbene Diplome), sowie die allgemeine Stimmigkeit des Studienplans. In diesem Zusammenhang ist es von Vorteil, wenn die nominierende Person/Stelle bereits ein Zulassungsentscheid oder eine

Einschätzung der Zulassungsfähigkeit durch die zuständige Stelle der Universität/Fachhochschule einreicht.

4. Visum: Relevante Faktoren wie Zivilstand, Familienangehörige, frühere Visumsgesuche und mögliche Risiken/Chancen im Zusammenhang mit einer Visaerteilung werden evaluiert. In diesem Zusammenhang werden auch berufliche Zukunftspläne sowie die gesellschaftliche Relevanz des geplanten Studienwegs berücksichtigt. Dabei kann insbesondere positiv gewichtet werden, wenn die angestrebte berufliche Tätigkeit einen erkennbaren gesellschaftlichen Beitrag im Herkunfts- oder Aufenthaltsland leisten kann.
5. Unterstützungsnetzwerk: Da der VSS aus Kapazitätsgründen Studierende bei der Ausreise oder beim Visumsgesuch nur punktuell beraten und unterstützen kann, werden bestehende soziale oder institutionelle Netzwerke, sowohl im Herkunfts- oder Aufenthaltsland als auch in der Schweiz, mit Blick auf soziale, logistische oder finanzielle Unterstützungspotenziale berücksichtigt. Dabei können sich konkrete Unterstützungen durch die nominierenden Stelle/Personen positiv auf die Auswahl auswirken.

## Das StAR-Stipendium

### Leistungen des Stipendiums

Vorbemerkung: Werden durch die nominierenden Stellen oder Personen bereits andere Finanzierungsquellen für die Stipendiat ausgewiesen, behält sich der VSS vor, das Stipendium ergänzend zu diesen Mitteln und entsprechend dem bestehenden Finanzierungsbedarf auszurichten.

- Stipendium: CHF 1'750.– pro Monat zur Deckung der Lebenshaltungskosten während des Studiums (u. a. Unterkunft, Krankenversicherung und weitere grundlegende Ausgaben).

- **Dauer:** Das Stipendium wird grundsätzlich für die reguläre Studiendauer des gewählten Studienprogramms gewährt (z. B. 24 Monate für ein Masterstudium).
- **Auszahlung:** Das Stipendium wird in der Regel monatlich, jeweils am 25. des Monats, direkt an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten ausbezahlt. Auf Wunsch oder bei Bedarf kann das Stipendium alternativ an die nominierende Stelle/Person ausbezahlt werden, welche die monatliche Auszahlung an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten sicherstellt.
- **Unterstützungsfonds:** Für ausserordentliche Situationen (z. B. psychologische Beratung oder andere notwendige Unterstützungsleistungen) steht ein Unterstützungsfonds von CHF 1'200.– pro Person und Jahr zur Verfügung. Diese Mittel werden nur auf Nachfrage und somit nicht direkt an die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausbezahlt.

## Auszahlung

Für die Fortführung des Stipendiums sind jeweils am Ende jedes Semesters folgende Unterlagen beim VSS einzureichen:

- Immatrikulationsbestätigung für das folgende Semester.
- Nachweis des Studienfortschritts (z. B. erworbene ECTS-Punkte).
- Erfahrungsbericht zum vergangenen Semester gemäss Vorlage des VSS (Semesterbericht).

## Ausnahmeregelungen

In begründeten Ausnahmefällen können folgende Regelungen Anwendung finden:

- **Vorzeitige erste Auszahlung:** Falls eine frühere Ausreise aus dem Herkunfts- oder Aufenthaltsland erforderlich ist, kann die erste Stipendienzahlung bereits vor Studienbeginn erfolgen.

- Verlängerung des Stipendiums: Eine Verlängerung kann auf begründeten Antrag (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) bewilligt werden. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Stipendiums beim VSS einzureichen.
- Vorübergehende Studienunterbrechung: Bei einer begründeten Unterbrechung des Studiums kann das Stipendium ausnahmsweise weitergeführt werden. Ist eine Wiederaufnahme des Studiums innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich, behält sich der VSS vor, die Stipendienzahlungen auszusetzen.

## Unterstützungsleistungen durch den VSS für StAR-Stipendiat:innen

Nach der Auswahl für ein StAR-Stipendium bietet das Programm den Stipendiat:innen nach Bedarf folgende Unterstützungsleistungen an:

- Beratung und Vertretung in Rahmen des Visumsgesuches gegenüber den kantonalen Migrationsbehörden und dem Staatssekretariat für Migration (SEM) nach Unterzeichnung einer Vollmacht.
- Kostenbeteiligung für einen Aufenthalt in einem Drittstaat zur Einreichung eines Visumsgesuchs, sofern dies erforderlich ist und die nominierende Stelle/Einzelperson nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.
- Ausstellung der Stipendienzusage und eines Empfehlungsschreibens für Behörden und Hochschulen mit Begründung der Auswahl durch die Auswahlkommission.
- Erstellung einer Stipendienvereinbarung, welche die Rechte und Pflichten der Stipendiat:innen sowie die Bedingungen des Stipendiums (insbesondere Höhe, Dauer, weitere Rahmenbedingungen) festhält.
- Bereitstellung von Informationsbroschüren zur Orientierung und Eingliederung in der Schweiz.
- Vermittlung einer Mentorin bzw. eines Mentors, nach Möglichkeit aus derselben Fakultät.
- Organisation von Austauschtreffen mit anderen StAR-Stipendiat:innen (zweimal jährlich).
- Finanzielle Unterstützung in Notsituationen, beispielsweise für psychologische Hilfe oder andere unvorhergesehene Notlagen.
- Prüfung und gegebenenfalls Verlängerung des Stipendiums bei begründetem Bedarf.

- Individuelle Begleitung gegen Ende des Studiums, insbesondere zur Unterstützung des Übergangs in den weiteren akademischen oder beruflichen Werdegang.